

IN NOT GERATEN?

KURZINFORMATION ZUR SOZIALHILFE IM KANTON ZÜRICH

Ausgabe 2008

Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist gross. Notlagen haben viele Ursachen: Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, familiäre Verpflichtungen, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen.

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen haben das Recht, sich an die Sozialhilfe-Stelle in ihrer Gemeinde zu wenden.

WAS IST SOZIALHILFE?

WER HAT ANSPRUCH AUF SOZIALHILFE?

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich besagt, dass alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen. Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Mittel wie Löhne, Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen und kein Vermögen vorhanden ist. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die persönliche und finanzielle Selbständigkeit und leistet Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration. Die Sozialhilfe verlangt eine Gegenleistung der Sozialhilfebeziehenden in Form von Erwerbsarbeit, aktiver Teilnahme an Integrationsmassnahmen, gemeinnütziger Tätigkeit oder Betreuung von Kindern bzw. weiteren Angehörigen.

WAS IST WIRTSCHAFTLICHE HILFE?

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält wirtschaftliche Hilfe. Sichergestellt wird das soziale Existenzminimum, d.h. der Lebensunterhalt (Grundbedarf), die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung und die effektiven Lohngestehungskosten (Erwerbsunkosten und Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern). Schulden werden durch die Sozialhilfe nicht übernommen.

WAS IST PERSÖNLICHE HILFE?

Persönliche Hilfe heisst Beratung und Betreuung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste bieten Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. In kleineren Gemeinden nehmen Mitglieder der Fürsorge-/Sozialbehörde diese Aufgaben wahr. Persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich. Vermittelt werden Dienstleistungen von spezialisierten Fachinstitutionen, falls diese notwendig sind. Für diese fallen in der Regel Kosten an, welche von der Sozialhilfe übernommen werden.

WIE WERDEN SOZIALHILFELEISTUNGEN BEMESSEN?

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe festgelegt. Ein persönliches Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person oder Familie. In Abzug gebracht werden alle eigenen Mittel (Erwerbseinkommen, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten usw.). Die Differenz zwischen dem sozialen Existenzminimum und den eigenen Mitteln wird durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt. Bei längerfristiger Unterstützungsbedürftigkeit werden entsprechende Integrationsleistungen mit Zulagen und Erwerbseinkünfte mit Einkommensfreibeträgen honoriert. Dies wirkt sich direkt auf das verfügbare Einkommen aus.

IHRE RECHTE

EXISTENZSICHERUNG

Die Verfassungen des Bundes und des Kantons Zürich gewährleisten ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Die weitere Ausgestaltung der Sozialhilfe ist im Kanton Zürich auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt.

Wer trotz eigenen Bemühungen nicht in der Lage ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

PERSÖNLICHE BERATUNG

Die Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

SCHWEIGEPFLICHT UND DISKRETION

Mitglieder der Fürsorge-/ Sozialbehörde und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben den Datenschutz zu gewährleisten. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die erforderliche Diskretion.

BESCHWERDERECHT

Die Hilfesuchenden haben Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese gibt Auskunft darüber, wo, wie und bis wann der Hilfesuchende die Überprüfung des Entscheides verlangen kann.

IHRE PFLICHTEN

AUSKUNFTSPFLICHT

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögenssituation und seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, Bankkontenauszüge usw. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Änderungen der Verhältnisse sind der Fürsorge-/Sozialbehörde sofort unaufgefordert zu melden. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Verschweigen von veränderten Verhältnissen unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezieht, kann strafrechtlich belangt werden.

MITWIRKUNGSPFLICHT

Die Ausrichtung von Sozialhilfe kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden. Werden diese nicht erfüllt, kann dies zu einer Kürzung der finanziellen Leistung führen. Wird eine zumutbare Arbeitsstelle nicht angetreten oder werden finanzielle Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht, kann die Sozialhilfeleistung im Einzelfall auch ganz eingestellt werden.

RÜCKERSTATTUNGSPFLICHT

Leistungen der Sozialhilfe müssen in der Regel nicht zurückerstattet werden. Es gibt dazu allerdings einige Ausnahmen, etwa wenn jemand später dank einer Erbschaft, einer Schenkung, eines Lotteriegewinnes oder unter besonderen Umständen auch infolge eines grossen Einkommens aus Erwerbsarbeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. In jedem Fall aber sind Leistungen zurückzuzahlen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden. Ausserdem müssen Sozialhilfeleistungen zurückerstattet werden, wenn sie nicht zu dem Zweck gebraucht werden, den die Fürsorge-/Sozialbehörde vorgesehen hat und diese erneut zahlen muss.

EIGENINITIATIVE UND SELBSTVERANTWORTUNG

Wer Sozialhilfe erhält, muss – soweit möglich und zumutbar – alles dafür tun, um seine persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Damit sind insbesondere auch Gegenleistungen wie die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an Integrationsmassnahmen gemeint, die mit Zulagen oder Einkommensfreibeträgen honoriert werden.

UNTERSTÜTZUNG DURCH DRITTE

Grundsätzlich sind Eltern für ihre Kinder bis zum Abschluss einer Erstausbildung unterstützungspflichtig. Sind sie dazu nicht in der Lage, wird ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe geprüft. Bei Personen, die in einem stabilen Konkubinat leben, wird das Einkommen des nicht unterstützten Paarteils in die Unterhaltsberechnung einbezogen. Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können diese im Rahmen der Verwandtenunterstützung zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden. Freiwillige Leistungen Dritter sind Einnahmen und müssen deklariert werden.

PRAKTISCHE HINWEISE

RECHTZEITIG KONTAKT AUFNEHMEN

Falls Sie sich in einer Notlage befinden, wenden Sie sich rechtzeitig an die Fürsorge-/Sozialbehörde oder den Sozialdienst bzw. das Sozialzentrum Ihrer Gemeinde. Frühzeitiger Rat ist für die wirksame Hilfe oft sehr wichtig!

KEIN PRIVATKREDIT!

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Konsumkrediten zu überbrücken. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation. Die Sozialhilfe kann Ihnen besser helfen!

BESUCH VEREINBAREN

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Beratungsstelle Ihrer Gemeinde telefonisch einen Termin. Vielleicht besteht in Ihrem Bezirk auch ein regionaler Sozialdienst. Im Zweifelsfall kann Ihnen die Gemeindeganzlei Auskunft geben.

UNTERLAGEN MITBRINGEN

Beim Erstkontakt und allfälligen Folgegesprächen wird Ihr Gesprächspartner oder Ihre Gesprächspartnerin versuchen, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe zu besprechen. Bringen Sie Unterlagen mit, die Ihre persönliche und finanzielle Situation erklären und dokumentieren können.

IM KONTAKT MIT ANDEREN SOZIALDIENSTEN

Falls Sie mit anderen Sozialberatungsstellen im Kontakt stehen (Jugendsekretariat, Amtsvormundschaft, öffentliche oder private Fachstelle), teilen Sie dies bitte beim Erstgespräch mit. Sie erleichtern damit eine zielgerichtete Hilfe.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

An die Fürsorge-/Sozialbehörde, den Sozialdienst oder das Sozialamt Ihrer Wohn-
gemeinde. Im Zweifelsfall erteilt die Gemeindekanzlei Auskunft. In der Stadt Zürich wenden
Sie sich an das Sozialzentrum in Ihrer Wohnregion.

ZUSTÄNDIG IN UNSERER GEMEINDE:

WOLLEN SIE MEHR WISSEN?

Lassen Sie sich bei einer sozialen Beratungsstelle informieren (Sozialdienst oder Sozial-
amt bzw. Fürsorge-/Sozialbehörde der Gemeinde oder andere Dienststelle). Hilfreich
sind die kommentierten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe,
die gegen Entgelt bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22,
3000 Bern 14, bezogen oder unter www.skos.ch gratis eingesehen werden können. Der
Beobachter-Ratgeber ‚Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe‘, der im Buchhandel/vielen Bi-
bliotheken erhältlich ist, gibt ebenfalls umfassend Auskunft über die Sozialhilfe.

Impressum:

Herausgegeben von:

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Sozialamt des Kantons Zürich

2008, revidierte Auflage